



Asbest

501

Stand: 09/2020

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für eine Gruppe anorganischer, natürlich vorkommender Silikate, die in Form von Fasern und Faserbündeln auftreten. Asbest wird auch aktuell in großen Mengen abgebaut (unter anderem in China, Russland, Brasilien). In der EU besteht seit 2005 für Asbest ein weitgehendes Herstellungs-, Inverkehrbringens- und Verwendungsverbot. In Deutschland gilt dieses Verbot bereits seit November 1993.

Asbest stellte für mehrere Jahrzehnte einen Bau- beziehungsweise Zuschlagstoff mit bautechnisch hervorragenden Eigenschaften (nicht brennbar, hitze- und chemikalienbeständig, hoch zugfest, elastisch, spinnbar) dar, der zudem günstig verfügbar war. Entsprechend vielfältig waren die eingesetzten Produkte und riesig die verbauten Mengen asbesthaltiger Materialien. Man geht von mindestens 3.000 Produkten aus, in denen Asbest verarbeitet wurde.

Neben industriell gefertigten Produkten beispielsweise in Form von Platten, Pappen, Bodenbelägen, waren lose Asbestfasern vor allem in den 1960er und 1970er Jahren bei vielen Handwerkern (zum Beispiel bei Fliesenlegern und im Trockenbau) weit verbreitet, um auf der Baustelle Putz, Fliesenkleber und Spachtel in ihren Eigenschaften zu verbessern. Erst in jüngster Zeit ist aufgrund verbesserter Analysemethoden festgestellt worden, in welchem Ausmaß bauchemische Produkte werksseitig oder bei der Verarbeitung vor Ort mit Asbestfasern versetzt wurden.

Die Vielzahl der möglichen Fundstellen zeigt sich erst bei einer eingehenden Gebäudeuntersuchung, da die leichte Verfügbarkeit asbesthaltiger Produkte auch Anwendungen außerhalb üblicher Bauweisen erlaubte.

Ein Sanierungserfordernis nach der Asbest-Richtlinie von 1996 ist im Baubereich nur für schwach gebundenen Asbest geregelt. Die Verwendung von Asbestfasern sowie Erzeugnissen und Gemischen, (...) ist nach Anhang XVII Abschnitt 6 Spalte 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-VO) verboten. In Abs. 2 ist als Ausnahme definiert: „Die Verwendung von Erzeugnissen, die Asbestfasern gemäß Absatz 1 enthalten, und die schon vor dem 1. Januar 2005 installiert bzw. in Betrieb waren, ist weiterhin erlaubt, bis diese Erzeugnisse beseitigt sind, oder bis **ihre Nutzungsdauer** abgelaufen ist.“ Davon ist auszugehen, wenn das Bauteil nicht mehr entsprechend seiner beim Einbau vorgesehenen Bestimmung verwendet wird oder von einem Bauteil Gefahren ausgehen.

Bei bearbeitenden Tätigkeiten an Asbestprodukten ist immer von einem hohen Faserfreisetzungspotenzial auszugehen. So ist zum Beispiel eine asbesthaltige [Spachtelmasse](#) hinter einer Tapete ein fest in einer Matrix gebundenes Asbestprodukt, das zusätzlich noch „räumlich abgetrennt“ ist. Dieser „Verbund“ besitzt ein geringes Faserfreisetzungspotential. Beim Abbruch oder Bearbeiten (vor allem Abschleifen) der Oberfläche löst sich der Verbund jedoch auf und es werden Fasern freigesetzt.

Produktnamen asbesthaltiger Baustoffe

Baufatherm: asbesthaltige Bauplatte in der DDR (schwachgebundenes Asbestprodukt)

Eternit: Weit verbreitete Platten und Formteile aus Faserzement; bis 1991 asbesthaltig

Fulgurit: Asbestzement

Glasa: Beschichtete Fassadenplatten aus Faserzement; bis 1991 asbesthaltig

Inertol: Wasserbaubeschichtung, bis 1991 asbesthaltig

iT-Dichtungen: auch *Klingerit*; Flachdichtungen (fest gebundenes Asbestprodukt)

Litaflex: Asbesthaltiger Schaumstoff, v. a. in Brandschutzklappen als Anschlagdichtung (schwachgebundenes Asbestprodukt)

Morinol-Kitt: asbesthaltiger Kitt und Fugendichtmasse in der DDR

Neptunit: asbesthaltige Bauplatte in der DDR (schwachgebundenes Asbestprodukt)

Promabest: Asbesthaltige Brandschutzplatten (schwachgebundenes Asbestprodukt)

Sokalit: asbesthaltige Bauplatte in der DDR (schwachgebundenes Asbestprodukt)

Die Gesundheitsgefährdung durch Asbestfasern beruht auf der zellschädigenden oder krebsauslösenden Wirkung lungengängiger Fasern bei schlechter Abbaubarkeit im menschlichen Körper (Biopersistenz). Asbestfasern können verschiedene Krebsformen auslösen, wobei die Latenzzeit meist mehrere Jahrzehnte beträgt.

Asbestprodukte wurden in mehreren Etappen in Deutschland und der EU verboten:

1969 Verbot Spritzasbest (DDR)

1979 Verbot Spritzasbest (BRD)

1982 Verbot der Asbestbearbeitung mit Winkelschleifern

1982 Herstellungs- und Verwendungsverbot von asbesthaltigen Bodenbelägen

1984 Verbot schwach gebundener Asbestprodukte im Baubereich und in Nachtspeicherheizgeräten

1992 Verwendungsverbot Asbestzementplatten im Hochbau

1993 Verbot der Herstellung bis auf sehr wenige Ausnahmen

1995 Herstellungs- und Verwendungsverbot von asbesthaltigen Materialien in Deutschland bis auf sehr wenige Ausnahmen

2005 Herstellungs- und Verwendungsverbot von asbesthaltigen Materialien in Europa

Allgemeine Informationen rund um Asbest bietet UmweltWissen - Abfall: Asbest (LfU, 2018) sowie das InfoBlatt Kreislaufwirtschaft „Asbest in Bauabfällen“ (LfU, 2017).

Ebenfalls online zur Verfügung steht die TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, zum Beispiel im Internetangebot der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Detaillierte Erläuterungen enthält auch die Veröffentlichung der BG Bau Asbest – Informationen über Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Die Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (LAGA M 23) kann bei der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall LAGA heruntergeladen werden. Sie wird aktuell überarbeitet.